

# **Baumschutzverordnung der Marktgemeinde Zell am Main zum Schutz von Bäumen und Sträuchern**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) erlässt der Markt Zell am Main folgende Verordnung:

## **§ 1**

### Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Marktes Zell am Main.
- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
  - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
  - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
  - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
  - der Luftreinhaltung dienen und
  - vielfältige Lebensräume darstellen.

## **§ 2**

### Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Sträucher im Geltungsbereich dieser Verordnung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
  - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm
  - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist
  - c. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
  - d. Freiwachsende Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten zusammenhängende, überwiegend linienförmige Strukturen aus Laubgehölzen (Büsche, Sträucher und Bäume) von regelmäßiger oder unregelmäßiger Breite ab einer Länge von 5 m.
  - e. Ersatzpflanzungen gemäß § 6 dieser Verordnung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

- (2) Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für
- a. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
  - b. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes<sup>2</sup>, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
  - c. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)

### § 3

#### Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken ohne Genehmigung des Marktes Zell a. M. zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
- a. das Kappen von Bäumen,
  - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
  - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
  - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
  - e. das Ausbringen von Herbiziden,
  - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
  - g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- (3) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind und daher auch nicht zu beantragen
- a. die fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
    - die Beseitigung abgestorbener Äste,
    - die Behandlung von Wunden,
    - die Beseitigung von Krankheitsherden,
    - die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
    - der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
    - die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

- b. unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht bzw. zur Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

#### § 4

#### Genehmigung

- (1) Die Marktgemeinde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten das Beseitigen, Zerstören, Beschädigen oder Verändern geschützter Bäume oder Sträucher im Einzelfall genehmigen, wenn
  - a. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde (z. B. bei Wiedernutzbarmachung von verwilderten Grundstücken) und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar ist oder
  - b. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- (2) Das Beseitigen, Zerstören, Beschädigen oder Verändern geschützter Bäume und Sträucher ist zu genehmigen, wenn
  - a. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, oder
  - b. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  - c. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  - d. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, oder
  - e. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, oder
  - f. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist (Feststellung durch Fachperson) und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, oder
  - g. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, oder
  - h. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

**§ 5**

## Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist bei der Marktgemeinde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung kann mit Auflagen, Bedingungen und einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Gehölzen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Der angemessene Ersatz bestimmt sich nach § 6
- (3) Die Genehmigung ist auf zwei Jahre befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

**§ 6**

## Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Genehmigung nach § 4 erteilt, bestimmt sich der angemessene Ersatz im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 3 wie folgt:
  - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80 cm, ist ein Ersatzbaum (standortgerechtes Laubgehölz) mit einem Stammumfang von 18 cm (min.) nachzupflanzen.
  - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 80 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der unter Buchstabe a. genannten Art und Mindeststärke zu pflanzen.
  - c. Je laufendem Meter beseitigter Hecke ist eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 125 cm vorzunehmen.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist auf demselben Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt steht. Ist die erforderliche Ersatzpflanzung nicht auf demselben Grundstück möglich, kann diese auch ausnahmsweise auf einem anderen geeigneten Grundstück des Antragstellers im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Ist eine angemessene Ersatzpflanzung nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Hiervon ausgenommen sind alle unter § 3 Abs. 3 angeführten Ausnahmen. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den Kosten die für eine angemessene Ersatzpflanzung entsprechend Abs. 1 auf geeigneten Flächen hinsichtlich der Anschaffung, Lieferung, fachgerechten Pflanzung und Entwicklungspflege für die Dauer von fünf Jahren erforderlich sind. Die

Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen zu verwenden.

- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (5) Über Ausnahmen und Genehmigungen entscheidet der Marktgemeinderat bzw. der Bau- und Umweltausschuss.

## § 7

### Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen dem Verbot des § 3 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen dem Verbot des § 3 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, kann die Beseitigung oder Milderung der Schäden oder Veränderungen angeordnet werden. Ist eine Beseitigung oder Milderung nicht möglich, können angemessene Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Bei der Bemessung der angemessenen Ersatzpflanzungen ist § 6 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. § 6 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Gehölze ohne Genehmigung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Zell a. Main, 14.07.2023

Kipke  
1. Bürgermeister

